

Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ohne ELER-Beteiligung (Stand: 02/2023)

Gemäß der Vorgabe des GAK-Rahmenplanes fordert der Bund eine Information gegenüber der Öffentlichkeit, wenn Fördervorhaben mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesland mitfinanziert werden. Damit wird eine Verbesserung der Wahrnehmung und Akzeptanz der GAK in der Öffentlichkeit angestrebt.

Die maßgeblichen Anforderungen bezüglich der Informations- und Publizitätspflicht sind unter der Ziffer 10 im Teil I - Einführung – zum Rahmenplan der GAK in der jeweils geltenden Fassung und in einem internen Leitfadens des Bundes zusammengefasst.

Unter Bezugnahme auf diese beiden Dokumente und im Kontext mit den spezifischen Förderrichtlinien sind die definierten Informations- und Publizitätsbestimmungen bei ausschließlich mit GAK-Mitteln finanzierten Fördervorhaben im Verwaltungsverfahren und insbesondere von den Begünstigten zu beachten und umzusetzen.

Grundsätzlich gilt:

- a) Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes und des Landes am Fördervorhaben durch die Mitfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in angemessener Weise hinzuweisen.
- b) Der Begünstigte ist verpflichtet, bei Investitionsmaßnahmen mit einem **Investitionsvolumen von über 50.000 EUR**, die Öffentlichkeit über Erläuterungstafeln vor Ort darüber zu informieren, dass diese Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und vom Freistaat Thüringen mitfinanziert wird.
- c) Über die Schwelle der GAK-Hinweispflicht von 50.000 EUR Gesamtinvestitionsvolumen eines Projektes und die sich daraus ergebenden weiteren Veranlassungen sind die Zuwendungsempfänger entsprechend zu informieren.
- d) Ergänzend dazu hat der Begünstigte auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen (Websites/soziale Medien) sowie relevanten Informationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, mit einer kurzen Projektbeschreibung auf die GAK-Förderung aufmerksam zu machen.
- e) Die vom Zuwendungsempfänger zu etablierenden Erläuterungstafeln und die gegebenenfalls vorhandenen projektbezogenen Informationsmaterialien bzw. Internetauftritte sind mit Förderlogos, den sogenannten Bildwortmarken mit Förderzusatz, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bzw. fallbezogen mit den weiteren, an dem Förderprojekt beteiligten Bundesministerien zu versehen.
- f) Bei der Nutzung der Bildwortmarke des BMEL ist sicherzustellen, dass diese stets in einem optisch ausgewogenen Größenverhältnis zu allen anderen abgebildeten Logos/Bildwortmarken dargestellt werden. Insofern ist bei der Gestaltung der Erläuterungstafeln darauf zu achten, dass das Logo des BMEL in gleicher Größe wie das Logo des Freistaats Thüringen abgebildet ist.
- g) Mit einem entsprechenden Hinweis soll die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes im Rahmen der GAK explizit hervorgehoben werden. Dazu ist unter der Bildwortmarke des BMEL folgender Text zu ergänzen:
 1. *bei Maßnahmen des Regulären Rahmenplanes und der diversen Sonderrahmenpläne: „mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“*

2. bei Hochwasserschutzmaßnahmen, die im Rahmen des Sonderrahmenplanes „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ umgesetzt werden:
 „mit Mitteln aus dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS)“

Sofern der Hinweis auf die Finanzierung aus GAK-Mitteln nicht unmittelbar unter der Bildwortmarke platziert werden kann, sondern an anderer Stelle aufgeführt werden soll, ist folgende Formulierung zu verwenden:

zu 1.) *Dieses Projekt wird mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.*

zu 2.) *Dieses Projekt wird mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen aus dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Umsetzung des nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS) gefördert.*

- h) Die zu verwendenden Förderlogos/Bildwortmarken mit dem entsprechenden Förderzusatz können bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstellen unter Einhaltung der spezifischen Nutzungshinweise (Lies-mich-Datei) von den Zuwendungsempfängern abgerufen werden.
- i) Die Erläuterungstafel ist mindestens für den Zeitraum der Projektdurchführung (Bau- und Umsetzungsphase) vom Investitionsbeginn bis zur Fertigstellung des Vorhabens und darüber hinaus für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im derzeit geltenden Leitfaden des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zur „Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014-2020 (FILET)“ sowie entsprechend der relevanten Bestimmungen des Nationalen GAP-Strategieplanes für den Zeitraum 2023 - 2027, Einzelheiten für GAK - kofinanzierte ELER-Vorhaben gesondert geregelt werden.

Der Leitfaden des TMIL ist im Internet auf der folgenden Homepage des TMIL abgelegt.

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eler>